

Beschluss Antrag 9:**Geschäftsordnungsänderungsantrag: Wahlverfahren****Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Wahlausschuss, Bundesleitung**5 **§17 Wahlen****Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:**

10 **Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes gemeinsam statt. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter werden getrennt durchgeführt.**

Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.**Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.**

15 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten **oder en bloc** erfolgen,
20 wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimmabgabe abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

25 **Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich.**

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.

30 >>||Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß §14). ||<<

5

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

10 **Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.**

>>||Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

15

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

20

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.||<<

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

25 **Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:**

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.

>>||Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.||<<

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

5 Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder en bloc ist ausgeschlossen.

>>||Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.||<<

10 **Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts verteilt werden.** Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben
15 wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Für die Wahl ist **in allen Wahlgängen** die absolute Mehrheit **gemäß §14** erforderlich.

20 **Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:**

1. **Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.**
2. **Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an.**
25 **Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.**
3. **Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des**
30 **vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.**
4. **Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen des**

vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beiden Personen im vierten Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

5 **Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:**

1. **Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.**

10 2. **Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.**

15 3. **Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.**

20 >>|| Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen. Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat*innen zur Verfügung, so hat jede*r Delegierte eine Ja-Stimme.

Wurde im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

25 Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide Kandidat*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine*n Kandidat*in mehr Ja-Stimmen entfallen.

30 Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit erhält.||<<

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

Angenommen.

10